

Ausschußbericht über den vom Landtags-Abgeordneten Herrn David Fussenegger eingebrachten Entwurfs einer Geschäfts-Ordnung für den Landtag Vorarlbergs.

In der Sitzung vom 9. Jänner 1863 hat der hohe Landtag den Beschluß gefaßt, den vom Landtagsabgeordneten Fußenegger eingebrachten Entwurf einer Geschäftsordnung für den vorarlbergischen Landtag einem Ausschusse von 5 Mitgliedern zur Vorberathung zuzuweisen. - Der hiezu in der gleichen Sitzung vom Landtage erwählte Ausschuß, die Dringlichkeit der Sache wohl erkennend, nahm diesen Gegenstand sogleich in Verhandlung u. beehrt sich, dem hohen Landtage die, nach eindringender Berathung des ihm vorgelegten Entwurfes, theils mit Stimmeneinhelligkeit, theils mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse zur endgültigen Behandlung in der Anlage vorzulegen. -

Den Entwurf selbst anlangend, erlaubt sich der Ausschuß dem Detailbericht folgende allgemeine Bemerkungen, beziehungsweise Begründung vorzuschicken: Bemüht, den casuistischen Gegenstand bestmöglichst in eine geordnete Form zu bringen, stellt der Entwurf die in der Landesordnung festgesetzten Bestimmungen über den Zusammentritt der Landtagsmitglieder, deren Verpflichtung, die Eröffnung des Landtags, die Leitung der Verhandlungen u. die Schließung des Landtags, so wie über die Berechtigung der Theilnehmung an dem Landtage, an die Spitze; bezeichnet sodann die Rechte und Pflichten des Landeshauptmannes u. der Landtagsmitglieder; normirt die Art der Öffentlichkeit der Verhandlungen, der Erhaltung der Ordnung in den Versammlungen; nimmt zur Vervollständigung des Ganzen die Vorschriften für die Regierungskommissäre aus der Landesordnung hier auf. Die Bildung von Ausschüssen, den modus ihrer Verhandlungen, Beschlußfassungen u. Berichterstattung an den Landtag regeln die weiteren § §. - Im Weiteren folgen die Bestimmungen über die Verhandlungen u. Beschlußfassungen im Landtage; endlich gestattet der Entwurf am Schlusse, bei allfällig in der Praxis sich herausstellenden Unvollkommenheiten dieser Bestimmungen, auf Verbesserung u. Ergänzung derselben hinzuwirken. Der Ausschuß hält den Gegenstand in dem vorliegenden Entwurf im Ganzen zwar für erschöpfend behandelt, glaubt aber dennoch durch einige Zusätze u. Anträge einzelner Bestimmungen klarer zu machen oder zu verbessern. - Nach dieser Doppelten Richtung empfiehlt daher der Ausschuß nachfolgende Anträge zur Annahme dem hohen Landtage.

Die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung sind ihrer Natur nach, entweder: a solche, die aus der Landt. Ordn. herüber genommen sind, oder b solche, die sich ausschließlich auf die innern Hausordnungen dieses Landtages beziehen. - Die ersteren sind durch die Landesordnung festgesetzt, u. können im Wege einer Geschäftsordnung keiner Abänderung unterzogen werden; die zweiten sind durch Beschlüsse des Landtages festzustellen. - Uebergehend auf die einzelnen Bestimmungen hat der Ausschuß einstimmig den Beschluß gefaßt, bei jenen § §, welche er nach ganzem Inhalt zustimmt, die Motive seiner Zustimmung in den Bericht nicht aufzunehmen, da dieß bei jenen Bestimmungen, die aus der Landes-Ordng. in die Geschäftsordng. übertragen sind, schon ihrer Natur nach von selbst wegfällt; bei den oben unter b rubricirten, durch die allgemeine Begründung des Antragstellers, mit welcher der Ausschuß dießbezugs sich einverstanden erklärt, genüge geschehen ist,

(Seite 2) -----

u. der Ausschuß bemüht war, Wiederholungen zu vermeiden; er beschränkt sich daher in seinem Berichte nur auf kurze Motivirung seiner Zusatz- u. Verbesserungsanträge, während die von ihm unverändert angenommenen § § nach deren Ziffern als angenommen bezeichnet werden.

Tittel sammt den §. §. 1, 2, 3, 4 beantragt der Ausschuß zur unveränderten Annahme.

§. 5 wird beantragt unverändert anzunehmen, demselben jedoch die Bestimmung beizusetzen: „Urlaube bis zu 4 Tagen ertheilt der Landeshauptmann, auf längere Zeit der Landtag“. - Jeder Landtagsabgeordnete hat unzweifelhaft schon durch die Annahme seines Mandats die Pflicht auf sich, während der ganzen Dauer einer Session bei sämmtl. Verhandlungen sowohl im Landtage selbst, als auch, wenn er in einen Ausschuß berufen wird, gegenwärtig zu sein u. seine volle Thätigkeit auf die zu verhandelnden Gegenstände zu verwenden; dessen ungeachtet können unvorhergesehene Fälle eintreten, welche ihn zwingen, auf einige Zeit sich seiner gegenwärtigen Aufgabe entziehen zu müssen; es wäre daher sehr unbillig, ja unter Umständen, besonders bei einer längern Zeit andauernden Session selbst ungerecht, wenn bei derartigen, dringenden Vorkommnissen, ein Urlaub auf eine, zur Abwicklung seiner eigenen unverschiebbaren Geschäfte erforderliche Zeit nicht bewilliget würde u. es bliebe ihm kein anderer Ausweg, als die Niederlegung des Mandats. - Dieß der wesentliche Grund zur Annahme von Urlaubsbewilligungen im Allgemeinen. - Die Beurtheilung der Dringlichkeit u. Unverschiebbarkeit solcher Geschäfte wird im obigen Antrage theils, u. zwar bei Gesuchen auf die kürzere Zeit dem Landeshauptmann, theils beim Ansuchen auf eine längere Zeit dem Landtag überwiesen. - Die erstere Bestimmung rechtfertigt sich schon durch den Umstand, daß solche Eventualitäten zu

einer Zeit eintreten können, wo der Landtag nicht in einer Sitzung versammelt ist. Sollte ein Landtagsmitglied auf längere Zeit sich zu entfernen wünschen, so behält sich der Landtag die Beurtheilung des Gewichtes der vorgebrachten Gründe selbst vor, was sich Angesichts einer so kleinen Zahl von Abgeordneten gegenüber der Größe der Geschäfte vollkommen rechtfertiget. Der Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Landtage die Annahme dieses Zusatzantrages.

Die §. §. 6, 7, 8, 9 wurden unverändert angenommen.

§. 10 beantragt der Ausschuß zur Annahme, jedoch mit folgendem Zusatz: „für jeden Ausschuß sind 2 Ersatzmänner zu wählen, als solche sind jene 2 Abgeordneten anzusehen, welche bei der Wahl der Ausschußmänner die nächst meisten absoluten Stimmen erhielten“.

Die kleine Zahl von Abgeordneten im Landtage beschränkt auch die Zahl der Mitglieder für die Ausschüsse. Im Interesse der Verhandlung u. der Beschlußfassung fällt es daher um so nothwendiger, daß jederzeit diese vom Landtage ausgesprochene Zahl der Ausschußmitglieder voll bleibe. - Wenn auch mit voller Berechtigung angenommen werden kann, daß jedes Landtagsmitglied jene Pflichten als Abgeordneter im vollen Sinne des Wortes zu erfüllen bestrebt sein wird, so schließ dieß Fälle der Verhinderung an den Ausschuß-Sitzungen Theil nehmen zu können, nicht aus. Der §. 5 dieser Geschäftsordnung hat auch für diese Fälle billige Rücksicht genommen. Tretten nun solche Fälle ein, so würden sie sowohl auf die Ausschußberathungen störend rückwirken, als auch voraussichtlich in vielen Fällen eine

(Seite 3) -----

Beschlußfassung unmöglich machen. Durch Annahme des Antrages wird diesem Uebelstande begegnet. Damit diese Bestimmung nicht bei jeder Wahl eines Ausschusses in einem separaten Antrag vor den Landtag gebracht u. der Verhandlung unterzogen werden muß, so erachtet der Ausschuß die Bestimmung für zweckentsprechend, gleich für jeden Ausschuß 2 Ersatzmänner zu bestimmen u. die Wahl derselben, um Zeit zu ersparen u. zur Verminderung häufiger Wahlvornahmen, mit der Wahl der Ausschußmitglieder zu verbinden.

§. §. 11, 12 u. 13 bleiben unverändert.

§. 14 Die Majorität von 3 Mitgliedern des Ausschusses beantragt diesen § in folgender Fassung: „Die Ausschüsse können durch den Landeshauptmann die Regierungskommissäre in ihre Sitzungen einladen lassen, um Aufklärungen u. Auskünfte durch sie zu erhalten, den Schlußberathungen u. Abstimmungen wohnen sie jedoch nicht bei.“ - Obige Majorität des Ausschusses beantragt daher die Weglassung des 1. Satzes dieses §. der Vorlage mit dem Bemerkten, daß diese Weglassung keine Motivirung

benöthige, sie motiviren sich durch sich selbst. - Die Minorität von 2 Stimmen erklärt sich für die Annahme des §. 14 nach der Fassung der Vorlage. Einstimmig wird der Zusatzantrag am Schlusse dieses §, lautend: „den Schlußberathungen u. Abstimmungen wohnen sie jedoch nicht bei.“ angenommen. - Sind die erwünschten u. zur Sache dienlichen Aufklärungen u. Auskünfte gegeben, so ist es die Aufgabe der Ausschußmitglieder, das Mitgetheilte zu prüfen u. mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung zu bringen, darüber die Ansichten u. Meinungen gegenseitig auszutauschen u. endlich ihr Urtheil zu bilden. Ist der Ausschuß mit seinen Berathungen in dieses Stadium getreten, so wird ihm jede Ingerenz unangenehme u. wirkt unkenntbar störend auf die Bildung seines Urtheils; um daher dies zu vermindern, beantragt der Ausschuß den am Eingange bezeichneten Zusatz.

§. §. 15, 16, 17 werden zur unveränderten Annahme empfohlen, so auch der §. 18, welchem jedoch der Ausschuß die Bestimmung beizufügen beantragt: „ob dasselbe zu veröffentlichen sei, beschließt der Landtag von Fall zu Fall.“ Die Natur der Gegenstände, welche sich nur zur Verhandlung in geheimen Sitzungen eignen, involviren, daß in der Regel die bezüglichen Anträge u. Beschlüsse ebenfalls der Öffentlichkeit nicht übergeben werden sollen, schließt aber in einzelnen Fällen das Gegentheil nicht aus, daher diese Frage durch eine allgemeine Bestimmung für alle Fälle nicht gelöst werden kann, um deßwillen beantragt der Ausschuß die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit u. Nützlichkeit der Veröffentlichung der bezüglichen Verhandlungen u. Beschlußfassungen dem h. Landtage von Fall zu Fall auch einzustellen.

§. 19 wird vom Ausschusse in folgender Fassung beantragt: „Bei Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der zunächst vorhergegangenen, wenn selbe nicht eine geheime war, u. vom Landtage nach §. 18 nicht eine andere Bestimmung beschlossen wurde, vorgelesen. Allfällige Berichtigung durch den Landeshauptmann ausgesprochen. Die Protokolle sind in der Registratur zu hinterlegen. Die Art der Veröffentlichung bestimmt der Landtag.“ Die Veränderung, welche der Ausschuß bei diesem § beantragt, bestehen: a statt dem Worte: „frührere“ das Wort

(Seite 4) -----

„zunächst“ zu setzen; da durch dieses Wort der beabsichtigte Begriff richtiger bezeichnet erscheint. b) in dem Zusatz: „als Protokolls-Nachtrag demselben beigesezt.“ Ordnungsgemäß sollen in einem verfaßten u. unterfertigten Protokoll weder Streichungen noch Einschaltungen vorgenommen werden, daher Unrichtigkeiten oder Auslassungen durch Nachträge berichtigt u. ergänzt werden müssen.

§. 20 ohne Veränderung.

§. 21 beantrage der Ausschuß in folgender Fassung: „der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände; der Landtag kann jedoch über einen bestimmt gestellten Antrag hievon abgehen, unbeschadet des 2ten Absatzes des §. 35 der L. O.“ - Der Ausschuß erkennt vollkommen an, daß zur Erhaltung der Ordnung auch die Festsetzung, wie die zu verhandelnden Gegenstände nach einander zur Verhandlung kommen sollen, jenem überlassen bleiben soll, dem die Leitung des Ganzen in die Hände gelegt ist; demnach ist nicht zu verkennen, daß es gewichtige Gründe, welche dem Vorsitzenden unbekannt sein können, geben kann, die eine dießfällige Aenderung wünschenswerth oder selbst nothwendig machen; damit daher in solchen Fällen die Geschäftsordnung kein Hinderniß in den Weg lege, empfiehlt der Ausschuß die Annahme dieses § in der hier bezeichneten Form.

§. 22 unverändert.

§. 23 beantragt der Ausschuß in folgender Fassung: „Der Landtag bestimmt, ob der gestellte Antrag unmittelbar in Verhandlung gezogen, oder an einen schon bestehenden, oder an einen eigens hiezu zu wählenden Ausschuß zu verweisen sei; Wird einem Antrag kein solcher Beschluß zu Theil, so ist er als abgelehnt zu betrachten.“ Die Vorlage hat bei dieser Bestimmung nur 2 Fälle im Auge, während der Ausschußantrag auch den 3ten Fall in diese Bestimmung einbezieht, nämlich, wenn der Landtag eine sofortige Verhandlung eines Antrages, sei es aus Dringlichkeits- oder sonstigen Utilitäts-Gründen für zweckentsprechend u. der langwierigen Verhandlungsweise vorzuziehen für sachdienlich erachtet. Consequent ändert sich bei Annahme dieser Fassung auch der Schlußsatz der Vorlage, da derselbe sich auf alle diese Fälle erstrecken muß.

Im §. 24 beantragt der Ausschuß nur eine stilistische Änderung, statt der Worte: „zu einem in die Verhandlung verwiesenen Antrag“, wird richtiger beantragt: „zu einem in einen Ausschuß verwiesenen Antrag etc.“

Die §§. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 u. 32 bleiben ohne Änderung.

§. 33 setzt die Ordnung fest, nach welcher die sich meldenden Redner zum Worte kommen u. bestimmt, wie oft einem Redner über denselben Gegenstand zu sprechen gestattet werden soll. In der 2ten Alinea wird den Regierungs-Kommissären gestattet, das Wort zu ergreifen, so oft sie es für nothwendig erachten. Die Bestimmung, einem Redner das Wort über denselben Gegenstand nur 2mal zu bewilligen, mag wohl für Parlamente mit großer Mitglieder-Zahl sich eignen, nach Ansicht des Ausschusses aber würde diese Beschränkung auf die Verhandlungen der zu berathenden Gegenstände in unserem Landtage welcher nicht mehr, als 20 Mitglieder zählt, nur hemmend einwirken. Der Ausschuß empfiehlt

(Seite 5) -----

daher dem h. Landtage der Bestimmung „kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als 2mal sprechen“ nicht beizustimmen. Wird obiger Ausschußantrag vom h. Landtag angenommen, so fällt der Schlußsatz dieser Alinea von selbst weg, wird er aber verworfen, so bleibt er als eine Consequenz der fraglichen Bestimmung unverändert.

In der 2ten Alinea dieses § beantragt der Ausschuß als stilistische Änderung statt dem Ausdrucke „die Organe der Regierung“ zu setzen „die Regierungs-Commissäre“. Endlich am Schlusse des § dem Zusatz die Zustimmung zu ertheilen „ohne jedoch den Redner zu unterbrechen“. Abgesehen von dem parlamentarischen Gebrauch, dem allerdings auch in der gegenwärtigen Versammlung Rechnung getragen werden soll, würde eine Unterbrechung eines Redners von Seite eines Regierungskommissärs gegen den §. 34 dieser G. O. verstoßen. Der §. 33 würde daher nach dem Ausschußantrage folgende Fassung erhalten: „Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zu sprechen gedenkt, kann sich vor Beginn der Berathung, oder während derselben, durch Aufstehen von dem Sitze, dem Landeshauptmann melden. - Die Redner werden in der Reihenfolge, wie sie sich meldeten, angehört, u. wenn thunlich, ist mit den dafür u. dagegen Sprechenden abzuwechseln. - Die Redner können die Reihenfolge unter sich wechseln, oder einem anderen Abgeordneten das Recht zum Worte abtreten. Die Regierungskommissäre können zu wiederholten Malen das Wort ergreifen, jedoch ohne Unterbrechung des Redners“.

§. §. 34, 35, 36 bleiben unverändert.

§. 37 beantragt die Kommission nach dem Worte „Vorsitzenden“ einzuschalten „der nur bei Wahlen seine Stimme abgibt“. Dieser Zusatz entspricht dem allgemein üblichen Vorgehen in Versammlungen. Im übrigen bleibt dieser § in seiner vorliegenden Fassung. Die übrigen §. §. 38, 39 u. 40 verbleiben ohne Aenderung; nur beantragt der Ausschuß zur besseren Verdeutlichung nach dem Worte: „Beschlußnahme“ beizusetzen: „des Landtages“ welcher Zusatz als im Sinne der § Bestimmung liegend keiner Begründung bedarf.

Der Ausschuß

David Fussenegger, Vorsitzender  
Fid. Wohlwend, Berichterstatter.

Sachen III.

Das Schriftbrieff über den vom Landtag-Abgeordneten, Johann David Tupsenegger eingetragenen  
Lohnverbot eines Gessichts-Ordnung für den Landtag Abwahlung.

In der Sitzung vom 9. Januar 1863 hat der obere Landtag den Beschlusse gefasst, dass der Land-  
tagsabgeordnete Tupsenegger eingetragenen Lohnverbot eines Gessichts-Ordnung für den Abwahlung  
Landtag einen Beschlusse von 5 Mitglieder zu Abwahlung zuzuziehen. — Das folgt in der obigen  
Sitzung vom Landtag ungesetzl. Beschlusse, die Vereinlichkeit der Sache wohl erkennen, wofür sie die  
gesetzl. Ordnung in Abwahlung u. Landtag ist, dass jeder Landtag die, nach richtigerweise Ausschussung  
das ist ungesetzl. Lohnverbot, nicht mit Rücksichtlichkeit, nicht mit Rücksicht auf gesetzl. Or-  
dnung zum ungesetzlichen Ausschussung in dem Landtag zuzuziehen. —

Der Lohnverbot selbst ungesetzl, nämlich ist der Beschlusse der Vertheilung d. Beschlusse d. Land-  
tag, bezugsweise d. Ausschussung voranzuführen. Lament, der casuistischen Gegenstand  
bestimmte in dem Landtag d. Landtag zu bringen, stellt der Lohnverbot in der Landtag d. Landtag  
gesetzl. Ausschussung über den Ausschussung d. Landtag d. Landtag d. Landtag, in  
Ausschussung des Landtag, die Ordnung der Ausschussung d. die Ausschussung des Landtag, so wie über  
den Ausschussung der Ausschussung von dem Landtag, auf die Ordnung, bezugsweise ist die Ausschussung  
Ausschussung des Landtag d. Landtag d. Landtag d. Landtag; nämlich in der Ausschussung der  
Ausschussung, der Ausschussung der Ordnung in der Ausschussung; nicht zur Ausschussung  
des Landtag in Ausschussung für die Ausschussung d. Landtag d. Landtag, für die

Die Ordnung von Beschlüssen, von modo über Ausschussung, Ausschussung d. Landtag  
Sachen an der Landtag d. Landtag d. Landtag d. Landtag. — In Abwahlung folgt die Ausschussung über  
die Ausschussung d. Ausschussung in Landtag; nicht gesetzl. der Ausschussung auf Ausschussung  
gesetzl. in dem Beschlusse ist Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung, auf Ausschussung  
d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung. Der Beschlusse soll der Ausschussung in der Ausschussung  
in Ausschussung von Ausschussung für Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung. — Auf Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
für der Beschlusse ungesetzl. Ausschussung zum Ausschussung der Ausschussung d. Ausschussung.

Die Ausschussung der Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
die sind der Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
sind Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
für der Beschlusse Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
nicht, die Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
Ausschussung, die sind der Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
von Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung  
Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung d. Ausschussung

1  
d. von Aufseher bemerkt man, Hinbefehlungen zu vermeiden; an beschränkt sich dieser in seinem  
Lande nur auf König's Meliorierung seiner Zupetz- u. Abwasserungsarbeiten, während die meisten  
inzwischen zusammenkommen S. S. nach dem Ziffert als zusammengefasst bezeichnet.  
Vittal sind von S. S. 1, 2, 3, 4 bezeichnet von Aufseher zum insamantanten Ansehen.

S. 5 wird bezeichnet insamantant zusammengefasst, demselben jedoch die Aufsicht beizubehalten; "Dabei  
bei zu 4 Haupt aufteilt der Landesgerichtsmann, auf längere Zeit der Landes". - In der Landes-  
abgrenzung hat insamantant selbst schon in dem Ansehen seines Standes die Pflicht auf sich, während der  
jüngere Ansehen nicht lassen bei sich. Aufseherungen selbst im Landesgericht selbst, als auch, wenn er in  
seinem Aufseher beauftragt wird, ganzsamlich zu sein u. seine volle Pflicht auf ihn zu verfallen.  
Der Aufseher zu vermeiden; dass insamantant können insamantant selbst nicht vermeiden, weshalb  
ihm zu zeigen, auf welche Zeit sich seine ganzsamantantigen Aufseherarbeiten zu richten; ob seine  
Aufseher selbst unbillig, so unter Aufseher, beschränkt bei seiner längeren Zeit insamantant Aufseher  
selbst insamantant, wenn bei demselben, demselben Abseherungen, im Betrieb auf sich; zum Ab-  
wicklung seiner eigenen insamantantigen Aufseherarbeiten Zeit nicht beschränkt werden u.  
ob nicht ihm kein anderer Ansehen, als im Aufseherungen des Standes. - dass der beschränkt  
Grund zum Ansehen von Landesbeschränkungen im Allgemeinen. - die Landesbeschränkung  
insamantant d. insamantantigen Aufseherarbeiten sind im obigen Aufseheren selbst, u. wenn bei  
Aufseheren auf die längere Zeit der Landesgerichtsmann, selbst, keine Aufseheren auf seine längere Zeit  
der Landesgerichtsmann. - In diesem Aufseheren nachfolgend sich schon dem Aufseheren,  
dass solche Eventualitäten zu seiner Zeit unterhalten können, wo der Landesgerichtsmann nicht in seiner  
Aufseheren zusammengefasst ist. Selbst ein Landesgerichtsmann auf längere Zeit sich zu beschränken.  
selbst, so beschränkt sich der Landesgerichtsmann in der Aufseheren des Aufseheren des Landesgerichtsmann selbst  
war, was sich Aufseheren nicht so klaren Aufseheren des Landesgerichtsmann selbst der Aufseheren des Aufseheren  
selbst vollkommen rechtschaffen. Der Aufseheren nachfolgend dieser demselben Landesgerichtsmann in der  
Aufseheren des Aufseheren des Landesgerichtsmann.

Die 6, 7, 8, 9, sind insamantant zusammengefasst.

S. 10 bezeichnet von Aufseher zum Ansehen, jedoch mit folgenden Zupetz: "für seine  
Aufseheren sind 2 Aufseherungen zu vermeiden; als solche sind seine 2 Aufseherungen zusammengefasst, welche  
bei der Aufseheren des Aufseheren nicht vermeiden abseheren können aufseheren".

Die kleine Aufseheren des Aufseheren im Landesgericht selbst auf die Aufseheren des Aufseheren  
für die Aufseheren der Aufseheren der Aufseheren d. der Aufseheren des Aufseheren selbst ob dieser  
sich so beschränken, dass während dieser dem Landesgericht selbst der Aufseheren des Aufseheren  
aufseheren selbst bleiben. - Wenn auch mit voller Aufseheren zusammengefasst werden kann,  
dass seine Landesgerichtsmann seine Aufseheren als Aufseheren im vollen Sinne des Wortes  
zu vermeiden beschränkt sein wird, so selbst diese Fälle der Aufseheren von der Aufseheren des Aufseheren  
von Aufseheren zu vermeiden, nicht wird. Der S. 5 seiner Aufseheren selbst auf sich demselben  
Fälle selbst nicht vermeiden zusammengefasst. Nichts ein selbst Fälle ein, so vermeiden sich selbst  
die Aufseheren des Aufseheren können vermeiden, als auch zusammengefasst in seinen Fällen ein







